

# Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen und Organisationen der Integrationsarbeit

vom 25. April 2012

## I. Förderzweck

Die Stadt Ravensburg fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen und Organisationen der Integrationsarbeit in Ravensburg insbesondere bei der Erfüllung sozialer Aufgaben, der Pflege landsmannschaftlicher Beziehungen sowie der Vermittlung von Kultur und der Förderung des Sports sowie der Umsetzung der Leitziele des Integrationskonzeptes der Stadt Ravensburg.

Ziel der Förderung ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Migrantenorganisationen und –vereinigungen für eine Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes in Ravensburg und die Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in alle Lebensbereiche.

## II. Förderfähige Maßnahmen und Organisationen

- 2.1. Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen der Integrationsarbeit in Ravensburg in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Träger, sowie von Migrantenvereinen:
  - Kulturveranstaltungen
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte
  - Informationsveranstaltungen
  - Veranstaltungen zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit
  - Maßnahmen zur Festigung und Ausweitung der Sprachkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
  - Veranstaltungen zur Stärkung kommunalpolitischer Teilhabe.
- 2.2. Organisationen und Vereinigungen können gefördert werden, wenn
  - sie sich in Ravensburg gezielt auf dem Gebiet der Integrationsarbeit betätigen,
  - ihre Arbeit der Zielsetzung dieser Grundsätze und des Integrationskonzeptes der Stadt dient und im öffentlichen Interesse liegt.
- 2.3. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur, wenn eine andere städtische oder sonstige Förderung mit öffentlichen Mitteln nach Prüfung im Einzelfall dem Grunde nach nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- 2.4. Diese Grundsätze finden keine Anwendung auf Organisationen und Vereinigungen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Gliederungen tätig sind.
- 2.5. Aktionen, die der Werbung für politische Parteien dienen oder bei denen politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund stehen, werden nicht gefördert.

### III. Form und Höhe der Förderung

- Die Förderung beinhaltet vor allem:
- 3.1. Die Unterstützung, Hilfe und Beratung durch die Stadtverwaltung, insbesondere durch deren Integrationsbeauftragte (z. B. Beratung über Rechtsfragen, wirtschaftliche Fragen, Mitgestaltung von Konzeptionen).
  - 3.2. Die Vervielfältigung von Schriftstücken in kleinerem Umfang und kleiner Auflage von
    - Gruppen die sich im Aufbau befinden
    - Modellen
    - Initiativen, die den Zielen dieser Grundsätze entsprechen.
  - 3.3. Zuschüsse für Maßnahmen (Maßnahmeförderung).  
Bei Anmietung städtischer Hallen gelten die städtischen Kulturförderrichtlinien analog auch für Migrantenvereine.
    - 3.3.1. Für Veranstaltungen, bei denen Freizeitwert überwiegt, werden in der Regel Zuschüsse bis zu 20 vom Hundert der anrechnungsfähigen Kosten (Sachkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen) gewährt.
    - 3.3.2. Für Kulturveranstaltungen oder Veranstaltungen, bei denen überwiegend Informationen vermittelt werden, werden in der Regel Zuschüsse bis zu 40 vom Hundert der anrechnungsfähigen Kosten gewährt.
    - 3.3.3. Nicht anrechnungsfähig sind Kosten der Bewirtung, Kosten für Unterhaltungsmusik und ähnlichem.
  - 3.4. Zuschüsse an Organisationen (Organisationsförderung).  
Für die notwendigen Raum- und Raumnebenkosten in Ravensburg werden in der Regel Zuschüsse bis zu 20 vom Hundert der anfallenden Kosten gewährt.
  - 3.5. Zuschüsse für Investitionen (Investitionsförderung).  
Investive Förderung ist auf Antrag möglich.

### IV. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Die Maßnahmen müssen einem größeren Personenkreis zugute kommen, über die eigene Landsmannschaft hinaus bekannt gemacht werden und allen Bevölkerungsgruppen offen stehen. Sie sollen sich an den Leitzielen des Integrationskonzeptes der Stadt Ravensburg orientieren.
- 4.2. Ziel und Arbeitsweise der Organisation soll über die landsmannschaftliche Verbundenheit hinaus auch den Beziehungen zur deutschen Bevölkerung und zu anderen Migrantengruppen förderlich sein. Die Organisation soll deshalb Kontakt mit deutschen und anderen ausländischen Institutionen und Gruppen pflegen.
- 4.3. Für Organisationsförderung ist Voraussetzung, dass bei Organisationen auf Mitgliederbasis (Vereinigungen von natürlichen Personen) mindestens ein Drittel der eingetragenen und beitragszahlenden Mitglieder ihren Wohnsitz in Ravensburg haben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss angemessen sein.
- 4.4. Die antragstellende Organisation muss die Gewähr dafür bieten, dass die förderungsfähigen Ziele erreicht werden können und ei-

ne ordnungsmäßige Verwendung der Fördermittel sichergestellt ist.

- 4.5. Die geförderten Organisationen und Vereinigungen müssen der Stadt
- eine Kontaktperson benennen, die zu Verhandlungen mit der Stadt ermächtigt ist und über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die ausreichende Verständigung ermöglichen;
  - regelmäßig über ihre Arbeit berichten und unverzüglich von Beschlüssen unterrichten, die von Bedeutung für die Arbeit der Organisation und die städtische Förderung sind;
  - die von der Organisation herausgegebenen Informationsschriften, Verlautbarungen und dergleichen unaufgefordert übersenden.

## V. Förderverfahren und Verwendungsnachweis

- 5.1. Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan verfügbaren Mittel.
- 5.2. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.3. Organisationsförderung beginnt frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht.
- 5.4. Der Zuwendungsempfänger hat auf Verlangen einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Diese Richtlinien treten am 26. April 2012 in Kraft.